SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
im Land Sachsen-Anhalt

über den Direktor des Landesschulamts

Umgang mit Klassen- und Schulfahrten bis zum Ende des laufenden Schuljahres

10. Juni 2021

AZ: 21.4 - 82021

AP: Michael Schulz
Durchwahl +49 391 5673660
michael.schulz@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit Schreiben vom 03. Juni 2021 informierte Bildungsminister Tullner über die Umsetzung der aus der 13. SARS-CoV-2-EindV resultierenden Anpassungen. Auf eine Konkretisierung zum Umgang mit Klassen- und Schulfahrten wurde verwiesen, die mit diesem Schreiben erfolgt:

Die Untersagung von Schulfahrten ist entfallen. Damit können nicht nur eintägige, sondern nunmehr auch wieder mehrtägige Fahrten unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der vor Ort geltenden Hygienebestimmungen – stattfinden, sofern sich die jeweilige Schule im Regelbetrieb befindet. Damit soll auch Verständnis für den Wunsch aufgebracht werden, Schülerinnen und Schülern (SuS) im Rahmen einer gemeinsamen Abschlussfahrt einen besonderen Abschied von der Klasse zu ermöglichen.

Klassen- und Schulfahrten sollten vorzugsweise innerhalb Sachsen-Anhalts realisiert werden, um Schwierigkeiten der praktischen Organisation zu vermeiden, die sich aufgrund unterschiedlicher Landesregelungen ergeben können. Die Neu-Buchung von Auslandsfahrten mit einem Durchführungszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Abschlussklassen der weiterführenden Schulen, die sämtliche Prüfungen bereits absolviert haben.

Über die Frage der Realisierung von Schulfahrten entscheiden die jeweiligen Schulleitungen in Verantwortung für die Situation vor Ort. Dabei ist die hohe Bedeutung des Unterrichts sowie des Aufholens von Lernrückständen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte als Variante die Durchführung eintägiger Fahrten in Betracht gezogen werden.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bei der Buchung von Fahrten muss weiterhin die folgende Stornierungsklausel vereinbart werden: *„Die Schulen können gebuchte Reiseleistungen kostenfrei stornieren, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren/dessen Gebiet sich die Schule befindet oder die Region des Zielorts der Fahrt vom Robert-Koch-Institut als Corona-Risikogebiet ausgewiesen wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Stornierungserklärungen. Das Recht zur Stornierung kann beginnend ab 4 Wochen vor Reiseantritt bis unmittelbar vor Reiseantritt ausgeübt werden.*
Lehnt ein Veranstalter diese Klausel ab, hat eine Buchung zu unterbleiben. Andernfalls liegt das aus einer Stornierung resultierende Risiko bei den Buchenden.

Bei **Schulfahrten, die aus aufrecht erhaltenen Buchungen der Vergangenheit resultieren**, wird gebeten, folgende Punkte zu beachten:

- Zunächst ist ein intensiver Austausch unter Einbezug der jeweiligen betroffenen (volljährigen) SuS, deren Personensorgeberechtigen und Lehrkräften erforderlich, ob die avisierte Fahrt noch im laufenden Schuljahr durchgeführt werden soll.
- Die Teilnahme an Schulfahrten ist für die SuS zwar nach dem Schulfahrtenerlass rechtsverbindlich geregelt, jedoch kann deren Durchsetzbarkeit zurzeit nicht eingefordert werden, weil die Präsenzpflicht für den Unterricht und somit auch für Schulfahrten ausgesetzt ist.
- Vor Antritt der Fahrt ist durch die Schule zusammen mit den Leistungserbringern zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist. Auch, wenn Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe wieder geöffnet sind, können sonstige Einrichtungen, die bei Fahrten üblicherweise besucht werden, noch geschlossen oder nur eingeschränkt nutzbar sein.
- Für die Übernahme von Stornierungskosten für abgesagte Schulfahrten ist maßgeblich, ob die sorgeberechtigten Eltern bzw. die volljährigen SuS oder der Schulleiter die Stornierungserklärung abgegeben haben.

  Sollten die sorgeberechtigten Eltern bzw. die volljährigen SuS kein Interesse mehr an der Teilnahme einer bereits fest gebuchten Schulfahrt haben (gleich aus welchem Grunde), obwohl eine in diesem Zusammenhang abgegebene Einwilligungs- und Kostenübernahmeerklärung vorliegt, fallen die vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten diesen zu, weil der Grund für das Nicht-mitfahren-wollen in deren Sphäre liegt.

  Sollte der Schulleiter oder ein von ihm autorisierten Mitglied des Lehrkörpers die Stornierungserklärung abgeben haben, fallen die hierdurch entstehenden Stornierungskosten dem Land zu, weil dann ein Landesbediensteter den zwischen dem Land und dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Vertrag einseitig beendet und in diesem Fall das Land als Vertragspartner diese Kosten zu tragen hat.

Für das kommende Schuljahr 2021/2022 ist – anhaltend rückläufige Inzidenzen vorausgesetzt – zu erwarten, dass Schulfahrten im Inland wieder ohne wesentliche Einschränkungen möglich sein werden. Auch bei Fahrten ins Ausland und für internationale Schüleraustausche deutet sich eine Entspannung der Situation an.
Solange die gegenwärtige Corona-Pandemie als solche eingestuft ist, sollte die o. g. Stornierungsklausel verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nahrstedt